



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

# Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modell 2  
Interkommunale Zusammenarbeit im Gemeindevollzugsdienst  
(GVD)

Version 1.0

November 2024



## Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

### Modell 2: Interkommunale Zusammenarbeit im Gemeindevollzugsdienst (GVD)

Stand: November 2024



Foto: Servicestelle IKZ, Peter Schulenkorf

In interkommunaler Zusammenarbeit können mehrere Gemeinden gemeinsam einen gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD) zur Umsetzung von (Orts-)Recht und zur Gefahrenabwehr einsetzen. Nach § 1 Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes (SächsPBG<sup>1</sup>) sind die Gemeinden Ortspolizeibehörde. Nach § 2 Abs. 1 SächsPBG ist den Polizeibehörden und damit auch den Städten und Gemeinden in Sachsen

die Pflichtaufgabe der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung übertragen. Die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden beschränkt sich auf ihren Dienstbezirk, hier also in der Regel auf das Gemeindegebiet (§ 5 SächsPBG).

Die Ortspolizeibehörden können sich dabei gemäß § 9 SächsPBG zur Wahrnehmung bestimmter auf den Gemeindebereich beschränkter polizeilicher Aufgaben gemeindlicher Vollzugsbediensteter bedienen. Die an den Gemeindevollzugsdienst übertragbaren Aufgaben sind in der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Bestellung von gemeindlichen Vollzugsbediensteten für den Vollzug polizeibehördlicher Aufgaben“ (GemVollzVO)<sup>2</sup> aufgeführt.

Interkommunale Zusammenarbeit kann dabei helfen, einen GVD auch bei oftmals eingeschränkten personellen und sächlichen Ressourcen einsetzen zu können. Eine Kooperation kann auch überhaupt erst eine Erfüllung der gemeindlichen Vollzugsdienstaufgaben ermöglichen, wenn die Gemeinde vorher nicht mit einem eigenen GVD ausgestattet war.

Mit den übertragenen Aufgaben und Befugnissen entsteht ein besonderes Erfordernis an fachtheoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten im Umgang mit schwierigen Situationen, um rechtsstaatliches Handeln und Rechtssicherheit für den Bürger zu gewährleisten. Im Umgang mit den entsprechenden Herausforderungen bietet sich gerade für kleinere und mittlere Kommunen eine interkommunale Zusammenarbeit auch im Bereich einer Aus- und Fortbildung der Gemeindevollzugsbediensteten an.

Als Rechtsformen für einen gemeinsamen interkommunalen Vollzugsdienst stehen den Städten und Gemeinden zunächst alle öffentlich-rechtlichen Rechtsformen ([Zweckverband](#), [delegierende](#) oder [mandatierende](#) Zweckvereinbarung sowie die [gemeinsame Dienststelle](#)) des SächsKomZG offen.

In Sachsen existiert zurzeit (siehe aktueller Stand) nur ein echter interkommunaler Gemeindevollzugsdienst basierend auf einer mandatierenden Zweckvereinbarung, hier zwischen der Gemeinde Flöha und den fünf Umlandgemeinden Augustusburg, Eppendorf, Leubsdorf, Niederwiesa, sowie Oederan.

---

<sup>1</sup> (Polizeibehördengesetz, 2019)

<sup>2</sup> (GemVollzVO - Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung, 2023)